

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Vertragsabschluß

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 207/74

Urteil des BAG vom 23. April 1975 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 23. April 1975
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Februar 1974 - 2 Sa 852/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Muttergesellschaft, der I Gesellschaft für Bungalowbau- und Grundstücksverwertung mbH & Co. KG (I KG) im März 1973 bis zum 9. Mai 1973 Lohn zu zahlen.

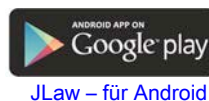
Der Kläger ist Architekt. Er schloß im Dezember 1971 mit der I KG einen Arbeitsvertrag. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist eine GmbH. Geschäftsführer dieser GmbH war der Industriemakler La . La bestätigte mit einem Schreiben vom 22. Dezember 1971 die getroffenen Vereinbarungen wie folgt:

- "1. Sie treten als Leiter der bei uns neu zu installierenden Abteilung Planung und Technik in unsere Dienste. Wir müssen uns vorbehalten, Sie ggfs. aus organisatorischen Gründen entweder gleichzeitig oder aber nur bei unserer in Gründung befindlichen Gesellschaft I Städtebau Aktiengesellschaft in eben diesem Aufgabenbereich zu beschäftigen und ggfs. auch bei unserer ebenfalls in Hannover ansässigen Schwestergesellschaft E Aktiengesellschaft, Niederlassung Hannover, einzusetzen.
2. Sie werden direkt der Geschäftsleitung unterstellt und erhalten mit Ablauf einer Probezeit von mindestens 3, maximal 6 Monaten, Handlungsvollmacht. Über die Erteilung einer Prokura kann bei entsprechender Bewährung und erfolgreicher, angenehmer Entwicklung der Zusammenarbeit für die Zukunft mitelfristig diskutiert werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Ihr Antritt erfolgt am 2. Januar 1972.

4. Ihre Bezüge gestalten sich wie folgt:

- a) Gehalt DM 2.900,-- p.M. brutto, monatlich nachträglich zahlbar, das sich mit Ablauf der Probezeit auf DM 3.000,-- pro Monat erhöht;
- b) 13. Gehalt, entweder zu entnehmen je zur Hälfte bei Antritt des Jahresurlaubs und zum Jahreswechsel oder in 1/12 pro Monat bzw. nach Vereinbarung;
- c) Mittagstisch-Zuschuß - wie allgemein in der Firma gehandhabt;
- d) Reisespesen nach den steuerlichen Richtlinien.

5. Urlaub: 21 Arbeitstage.

6. Die Vertragsdauer vereinbarten wir nach Ablauf der Probezeit auf jeweils ein Jahr mit Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines jeden Jahres.

.. ..."

Die Beklagte ist eine Tochtergesellschaft der I - KG. Sie wurde im Februar 1972 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Vorstandsmitglieder waren seinerzeit u.a. der Industriemakler La - und ein Herr Dr. L . Das Grundkapital wurde auf 100.000,-- DM festgesetzt. Der überwiegende Teil dieses Grundkapitals ist nicht eingezahlt worden. Die Beklagte ist nur begrenzt im Rechtsverkehr in Erscheinung getreten. Aufträge wurden überwiegend durch die I KG abgewickelt. Die Gesellschaften benutzten benachbarte Büroräume.

Der Kläger nahm am 2. Januar 1972 seine Tätigkeit auf. Er wurde in der Folgezeit teilweise oder überwiegend für die Beklagte tätig. Bis einschließlich Januar 1973 erhielt er von der I KG die volle Vergütung. Für den Mo-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

nat Februar 1973 überwies die I KG
nur einen Teil des dem Kläger zustehenden Ge-
haltes. Die Beklagte zahlte bis zu diesem Zeit-
punkt an den Kläger keine Vergütung. Sie zahlte
auch nichts für die Arbeitsleistung des Klägers
an die I KG.

Am 14. Februar 1973 schrieb Herr La
namens der I KG:

"Aus zwingenden betrieblichen Gründen
kündigen wir Ihnen hiermit vorsorg-
lich das Arbeitsverhältnis im beider-
seitigen Einvernehmen.

Bitte nehmen Sie wegen einer evtl.
Übertragung des Arbeitsverhältnis-
ses auf eine andere zu unserer Grup-
pe gehörenden Gesellschaft Rück-
sprache mit Herrn J .
....."

Ende Februar/Anfang März händigte La
dem Kläger 1.000,-- DM in bar aus. Am 13. März
1973 wurde über das Vermögen der I
KG das Konkursverfahren eröffnet. Am 4. April
1973 gab La einer Buchhalterin H ei-
nen Scheck über einen größeren Betrag mit der
Weisung, diesen Scheck einzulösen und den Betrag
auf Dr. L , den Kläger und sie selbst zu ver-
teilen; dabei solle der Kläger 500,-- DM erhalten.
Weisungsgemäß händigte Frau H dem Kläger 500,--
DM aus. Die Parteien streiten darüber, ob der
Scheck auf ein Konto der Beklagten oder ein Kon-
to des Herrn La persönlich gezogen war.

In der Zeit nach der Konkurseröffnung über
das Vermögen der I KG hielt der Kläger
den Kontakt zu denjenigen Kunden der Beklagten auf-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

recht, für die die Beklagte bereits Arbeiten ausgeführt hatte. Außerdem suchte er mit Herrn Dr. L zusammen Kapitalgeber für die Beklagte. Ob der Kläger darüberhinaus tätig war, ist streitig.

Mit der Klage verlangt der Kläger die restliche Vergütung für den Monat Februar in Höhe von 1.241,15 DM netto sowie Bruttobezüge für die Zeit vom 1. März 1973 bis 9. Mai 1973 einschließlich, anteiliges 13. Monatsgehalt und Urlaubsabgeltung in Höhe von zusammen 7.204,95 DM brutto abzüglich 1.500,-- DM netto, ferner Einzahlung von 468,-- DM als vermögenswirksame Leistungen auf sein Sparkonto.

Der Kläger hat behauptet, Herr Dr. L habe ihn im Herbst 1971 gefragt, ob er bei der Beklagten, die sich damals noch im Gründungsstadium befand, tätig werden wolle. Daran sei er interessiert gewesen. Bei einer Besprechung habe ihm der Kaufmann La erklärt, Arbeitgeber müsse zunächst die I KG sein, da die Beklagte noch nicht existiere. Nach Gründung der Beklagten habe er Herrn Dr. L wegen der Umstellung des Arbeitsvertrages angesprochen. Dr. L habe erwidert, das geschehe automatisch. Es sei auch ein Vertragsentwurf angefertigt worden. Nach der Konkurseröffnung sei er in gleicher Weise für die Beklagte tätig gewesen wie zuvor. Er habe u.a. Abrechnungen erstellt. Das sei mit Billigung des Kaufmanns La in dessen Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Beklagten geschehen. Zu Bemühungen, Kapitalgeber zu finden, habe ihn das Vorstandsmitglied Dr. L aufgefordert. Die Zahlung vom 4. April 1973 in Höhe von 500,-- DM habe La aus Mitteln der Beklagten geleistet. Der Kläger meint, die Beklagte habe durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie in das Arbeitsverhältnis der KG eintrete. Zumindest sei in ihrem Verhalten ein Schuldbeitritt zu sehen. Er hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß im Herbst 1971 über eine Anstellung des Klägers bei der Beklagten verhandelt worden sei. Die Beklagte habe auch nach ihrer Gründung keine ausreichenden finanziellen Mittel gehabt. Nach der Konkurseröffnung sei der Kläger für die Beklagte praktisch nicht mehr tätig geworden; er habe "keine bewertbaren Arbeitsleistungen mehr erbracht". Herr Dr. L habe den Kläger nicht namens der Beklagten aufgefordert, nach Kapitalgebern zu suchen. Das Vorstandsmitglied La habe dem Kläger dagegen mehrfach erklärt, gegen die Beklagte könne er keine Gehaltsansprüche geltend machen. Dafür sei keine Vertragsgrundlage gegeben und die Mittel dafür seien nicht vorhanden. Der Kläger habe diesen Hinweis widerspruchlos akzeptiert. Herr La habe die Zahlungen von 1.000,-- DM und 500,-- DM aus seinen persönlichen Mitteln geleistet, um dem Kläger, der durch den Zusammenbruch der I in eine akute Notlage geraten sei, zu helfen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

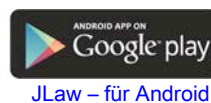
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Auffassung des Berufungsgerichtes, nach dem eigenen Vortrag des Klägers sei zwischen den Parteien weder von An-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fang an noch später - nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der I KG - ein Arbeitsvertrag zustande gekommen, und die Beklagte habe auch die Lohnschuld der I KG nicht mitübernommen, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

1. Aus dem Vertrag vom Dezember 1971 kann der Kläger keine Rechte gegen die Beklagte herleiten. Aus diesem Vertrag war nur die I KG berechtigt und verpflichtet.

Der Vertrag wurde in ihrem Namen abgeschlossen. Die I -

KG hatte sich nur vorbehalten, die Arbeitskraft des Klägers auch für die Beklagte oder für eine andere im Vertrag genannte Gesellschaft zu verwerten. Wenn die Beklagte diese Arbeitsleistung vereinbarungsgemäß annahm, ist damit noch kein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

2. Vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der I KG hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert. Die Behauptungen des Klägers gehen nur dahin, er habe Vorstandsmitglieder der Beklagten wegen seiner Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten angesprochen, ein entsprechender Vertrag sei auch schon entworfen worden. Der Kläger kann aber nicht darlegen, daß ein solcher Vertrag schon zustande gekommen sei. Es ist nach seiner Darstellung bei Gesprächen und Entwürfen geblieben.

3. Entscheidend kommt es daher darauf an, ob der Kläger aus dem Verhalten der Organe der Beklagten nach Konkurseröffnung über das Vermögen der I KG den Schluß ziehen konnte, die Beklagte habe selbst einen Arbeitsvertrag mit dem Kläger abschließen wollen. Das Berufungsgericht hat in dem Verhalten der Vorstandsmitglieder der Beklagten kein Einverständnis mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrages gesehen; die hierzu angestellten Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung durch das Revisionsgericht stand.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

a) Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß die Entgegennahme von üblicherweise entgeltlich angebotenen Arbeitsleistungen im Regelfall das Einverständnis mit der Beschäftigung als Arbeitnehmer enthält und den Arbeitgeber zur Zahlung der vereinbarten oder angemessenen Vergütung verpflichtet. Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles sprechen aber gegen einen Verpflichtungswillen der Beklagten. Nach seiner eigenen Darstellung war der Kläger aufgrund seines Arbeitsvertrages mit der I KG von Anfang an überwiegend für die Beklagte tätig und erledigte nach Konkurseröffnung im wesentlichen die gleichen Aufgaben für die Beklagte wie zuvor. In der praktischen Durchführung und Gestaltung ihrer Beziehungen hat sich zwischen den Parteien daher durch die Konkurseröffnung nichts geändert. Die Beklagte hat weiterhin die Arbeitsleistungen entgegengenommen, die ihr die Muttergesellschaft bisher zur Verfügung gestellt hatte.

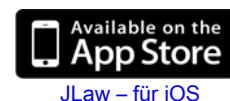
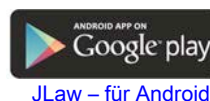
b) Den Organen der Beklagten war die Tatsache der Konkurseröffnung bekannt. Mit Recht hat das Berufungsgericht aber ausgeführt, daß sich an den rechtlichen Beziehungen des Klägers zur I KG und zur Beklagten durch die Konkurseröffnung nichts änderte. Insbesondere wurde durch die Konkurseröffnung das Arbeitsverhältnis des Klägers zur I -

KG nicht beendet. Auch wenn man das Schreiben der I KG vom 14. Februar 1973 als Kündigung auffaßt, hat es das Arbeitsverhältnis zu dieser Gesellschaft nach dem Vertrag jedenfalls nicht vor dem 9. Mai 1973 aufgelöst. Ob der Kläger deshalb von dem Konkursverwalter der I KG noch Lohn für die streitige Zeit fordern kann

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- solche Lohnforderungen wären Masseschulden (§ 59 KO) -, hat der Senat in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

c) Der Kläger konnte die weitere Entgegennahme der Arbeit durch die Beklagte auch deshalb nicht als Einverständnis zum Abschluß eines Arbeitsvertrages werten, weil ihm die schlechte wirtschaftliche Lage der Beklagten bekannt war. Es ist richtig, daß der Kläger nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der I KG an der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einem wirtschaftlich leistungsfähigeren Arbeitgeber interessiert war. Gerade das war die Beklagte aber nicht, wie der Kläger nach seiner eigenen Darstellung wußte. Er will nämlich zusammen mit dem damaligen Vorstandsmitglied Dr. L nach Kapitalgebern gesucht haben. Ihm war bekannt, daß der überwiegende Teil des Grundkapitals von 100.000,-- DM nicht eingezahlt war. Außerdem wußte er durch seine Tätigkeit für die Beklagte, daß diese Gesellschaft bislang im Rechtsverkehr praktisch nicht aufgetreten war. Der Kläger konnte somit nicht erwarten, daß die Beklagte sich bei dieser noch nicht gesicherten Vermögenslage finanziell durch den Abschluß eines zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrages mit Lohnforderungen in nicht unbeträchtlicher Höhe so stark engagieren würde.

d) Der Kläger mußte darüber hinaus im Schreiben der Beklagten vom 14. Februar 1973 ein Angebot zu Verhandlungen über eine "eventuelle Übertragung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere zu [dieser] Gruppe gehörende Gesellschaft" sehen. Er hat dieses Verhandlungsangebot nicht wahrgenommen. Umso weniger konnte er die weitere Entgegennahme seiner Dienste schon als das gewünschte Einverständnis der Beklagten auffassen.

Der Kläger hat weder in den Vorinstanzen noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine ausreichende Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

gründung dafür gegeben, daß er den von der I -

KG vorgeschlagenen Weg zu Verhandlungen ausgeschlagen hat. Zugleich wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß weiterer Sachvortrag hierzu vom Kläger nicht zu erwarten ist. Es ist schwer verständlich, daß sich der Kläger nicht seinerseits um die Klärung der Rechtslage bemühte und von den Organen der Beklagten, die bis dahin eine Übernahme abgelehnt hatten, eine verbindliche Erklärung verlangte.

e) Der Zahlung der Beträge von 1.000,-- DM vor Konkurseröffnung und von 500,-- DM nach Konkurseröffnung mißt das Berufungsgericht mit Recht keine entscheidende Bedeutung bei, auch wenn diese Zahlungen aus Mitteln der Beklagten geleistet worden wären, wie der Kläger behauptet. Aus der ersten Zahlung kann der Kläger schon wegen des zeitlichen Ablaufs keinen Willen zu einer vertraglichen Bindung der Beklagten für die Zeit nach Konkurseröffnung herleiten. Die zweite einmalige Zahlung läßt wegen ihrer geringen Höhe nicht auf ein Einverständnis zum Abschluß eines Arbeitsverhältnisses schließen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Beklagte eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung erstellt und den gesamten sich hieraus ergebenden Nettobetrag gezahlt hätte. Die Zahlung eines geringfügigen Teilbetrages kann auch gegen die Übernahme weiterer Verpflichtungen sprechen. Der Kläger hätte sich die Frage vorlegen müssen, warum die Beklagte nur diesen geringfügigen Teil und nicht den vollständigen Monatslohn zahlte.

4. Ansprüche aus Schuldbeitritt der Beklagten scheiden aus. Es spricht nichts dafür, daß die Beklagte nur die Hauptverpflichtung eines Arbeitgebers aus einem Arbeitsverhältnis übernehmen wollte

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

ohne zugleich auch Ansprüche auf die Arbeitsleistung zu erwerben.

5. Für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung ist bei dem vorliegenden Sachverhalt kein Raum. Der Kläger hat Leistungen für die Beklagte in der streitbefangenen Zeit mit Rechtsgrund erbracht. Grundlage war sein mit der I KG weiterbestehender Arbeitsvertrag. Das hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

gez. Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Thomas

Döring

Liebsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)